

Fall Nr. 6: EuGH, 4.6.2019, Schlußanträge GA Szpunar, Rs. C-18/18, *Glawischnig-Piesczek*, EU:C:2019:458

Frau Eva Glawischnig-Piesczek war Abgeordnete im Österreichischen Nationalrat, Klubobfrau der *Grünen* im Parlament und Bundessprecherin dieser Partei. Facebook Ireland Limited, eine in Irland registrierte Gesellschaft mit Sitz in Dublin, ist ein Tochterunternehmen der US-amerikanischen Facebook Inc. Facebook Ireland betreibt für Nutzer außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas unter www.facebook.com eine Online-Plattform für ein soziales Netzwerk. Diese Plattform ermöglicht es Nutzern, Profilseiten zu erstellen und Kommentare zu veröffentlichen.

Am 3. April 2016 postete ein Nutzer dieser Plattform auf seiner Profilseite einen Artikel des österreichischen Online-Nachrichtenmagazins *oe24.at* mit dem Titel „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“. Durch dieses Posting wurde auf dieser Plattform eine „Thumbnail-Vorschau“ von der ursprünglichen Website generiert, die den Titel und eine kurze Zusammenfassung des Artikels sowie ein Foto der Klägerin enthielt. Der Nutzer postete außerdem einen die Klägerin herabwürdigenden Begleittext zu diesem Artikel, in dem er ihr vorwarf, sie sei eine „miese Volksverräterin“, ein „korrupter Trampel“ und Mitglied einer „Faschistenpartei“. Der von diesem Nutzer gepostete Beitrag konnte von jedem Nutzer der betreffenden Plattform abgerufen werden.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 forderte die Klägerin Facebook Ireland u. a. auf, dieses Posting zu löschen. Facebook Ireland das Posting nicht entfernte, reichte die Klägerin Klage beim Handelsgericht Wien (Österreich) ein und beantragte, Facebook Ireland im Wege einer einstweiligen Verfügung aufzugeben, die Veröffentlichung und/oder die Verbreitung von die Klägerin zeigenden Fotos zu unterlassen, wenn im Begleittext die wörtlichen und/oder „sinngleichen“ Behauptungen, die Klägerin sei eine „miese

Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“ verbreitet würden.

Am 7. Dezember 2016 erließ das Handelsgericht Wien die beantragte einstweilige Verfügung. Daraufhin sperrte Facebook Ireland in Österreich mittel geo-blocking den Zugang zu dem ursprünglich geposteten Beitrag.

Das Oberlandesgericht Wien (Österreich) bestätigte als Rekursgericht die erstinstanzliche Verfügung in Bezug auf wortgleiche Behauptungen. Dabei gab es dem Antrag von Facebook Ireland, die einstweilige Verfügung auf die Republik Österreich zu begrenzen, nicht statt. Dagegen entschied es, die Verpflichtung, sinngleiche Behauptungen zu unterlassen, betreffe nur solche Behauptungen, auf die Facebook Ireland von der Klägerin des Ausgangsverfahrens, von Dritten oder auf andere Weise aufmerksam gemacht werde.

Unterstellt, deutsches Recht ist anwendbar, kann das OLG Wien die beantragte Verfügung erlassen?

Fall Nr. 7, EuGH, 18.10.2011, Rs. C-406/09, *Realchemie Nederland*, EU:C:2011:668.

Auf Antrag der Bayer AG, mit dem eine Patentverletzung geltend gemacht wurde, untersagte das Landgericht Düsseldorf der holländischen Firma Realchemie im Wege der einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 19. Dezember 2005 (im Folgenden: Grundbeschluss), bestimmte Pestizide nach Deutschland einzuführen, dort zu besitzen und in den Verkehr zu bringen. Diese Unterlassungsverfügung erging unter Androhung eines Ordnungsgelds. Ferner gab das Landgericht Düsseldorf Realchemie auf, Angaben über die Geschäfte mit diesen Pestiziden zu machen und ihren Lagerbestand in gerichtliche Verwahrung zu übergeben. In diesem Beschluss ordnete das Landgericht Düsseldorf an, dass Realchemie die Kosten zu tragen habe.

Gestützt auf die Entscheidung über die Verfahrenskosten im Grundbeschluss setzte das Landgericht Düsseldorf mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29. August 2006 die Verfahrenskosten auf 7 829,60 Euro fest.

Daneben erlegte das Landgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 17. August 2006 Realchemie nach § 890 ZPO ein bei der Gerichtskasse des Landgerichts Düsseldorf zu entrichtendes Ordnungsgeld in Höhe von 20 000 Euro wegen Zuwiderhandlung gegen die im Grundbeschluss angeordnete Unterlassung auf (im Folgenden: Ordnungsgeldbeschluss) und verurteilte sie zur Tragung der Kosten dieses Ordnungsgeldverfahrens.

Gestützt auf die Entscheidung über die Verfahrenskosten im Ordnungsgeldbeschluss setzte das Landgericht Düsseldorf mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 19. September 2006 die Verfahrenskosten auf 898,60 Euro fest. Die Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf wurden Realchemie jeweils einige Tage nach ihrer Verkündung zugestellt.

Am 6. April 2007 rief Bayer den für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter der Rechtbank 's-Hertogenbosch (Niederlande) an und beantragte, die sechs Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf für in den Niederlanden vollstreckbar zu erklären. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter der Rechtbank 's-Hertogenbosch gab dem Antrag von Bayer auf Vollstreckbarerklärung der sechs Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf nach der Verordnung Nr. 44/2001 mit Beschluss vom 10. April 2007 statt.

Fallfrage: Kann ein nach § 890 ZPO verhängte Ordnungsgeld in anderen EU Mitgliedstaaten vollstreckt werden?